

Karin Seilheimer-Sersal

42719 Solingen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass bundeseinheitlich festgelegt wird, dass die Regelung der Angemessenheit von Wohnraum an den örtlichen Mietpreisspiegel angepasst wird und Toleranzgrenzen bei der Wohnungsgröße eingeführt werden. Außerdem sollte für Bewohner von Wohngemeinschaften und Eltern, die mit ihren volljährigen Kindern zusammenleben, eine Einzelbedarfsberechnung erfolgen.

Die Petentin trägt vor, dass eine Festlegung der Angemessenheit von Mieten durch die Kommunen auf der Grundlage leerer öffentlicher Kassen zu Benachteiligungen und vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten führe. Sie kritisiert zudem, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) bereits bei kleinen Abweichungen von der als angemessen bestimmten Wohnungsgröße umziehen müssten oder einen Teil der Kosten für die Unterkunft selbst zu tragen hätten. Die Petentin fordert des Weiteren eine bundeseinheitliche Regelung dahingehend, dass die den Empfängern von ALG II entstehenden Heiz- und Mietnebenkosten in tatsächlicher Höhe vollständig übernommen werden. Diese Kosten seien kaum überschaubar und kontrollierbar, so dass sich eine Festlegung der Angemessenheit verbiete. Soweit erwachsene Personen in Wohngemeinschaften zusammen lebten, sei zu beachten, dass eine große Wohnung für zwei Personen günstiger sei, als zwei kleinere Wohnungen. Bewohner von

Wohngemeinschaften sollten daher nicht wie eine Bedarfsgemeinschaft behandelt werden, da hinsichtlich des Wohnraums andere Bedürfnisse als bei einer Partnerschaft oder bei zusammenlebenden Eltern und ihren minderjährigen Kindern bestünden. Es müsse daher eine Einzelbedarfsberechnung stattfinden. Gleiches gelte, insbesondere wenn Eltern aufgrund ihrer eigenen Bedürftigkeit nicht unterhaltspflichtig seien, für Gemeinschaften von Eltern mit ihren erwachsenen Kindern. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Petentin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 602 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 15 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin, bundeseinheitlich festzulegen, dass die Angemessenheit von Wohnraum an den örtlichen Mietpreisspiegel angepasst wird und Toleranzgrenzen eingeführt werden, ist Folgendes festzustellen:

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Das BMAS ist nach § 27 SGB II grundsätzlich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen

Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist es jedoch, da die individuelle Situation vor Ort sehr viel besser bewertet werden kann, nicht zu beanstanden, dass das BMAS von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Die Angemessenheit der Aufwendungen hängt im Einzelfall insbesondere auch vom örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes ab. Die zuständigen kommunalen Träger verfügen in diesen Bereich auch aus ihrer bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Erfahrung.

Soweit die Petentin Toleranzgrenzen bei der Wohnungsgröße fordert, ist festzustellen, dass die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich von der Einhaltung der Obergrenze für die Wohnungsgröße und der Einhaltung der Mietobergrenze abhängt. Die angemessene Grundfläche einer Wohnung orientiert sich an den Kriterien der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts aufwendungen ist im Übrigen auf den örtlichen Mietmarkt abzustellen. Dabei bestimmt sich der angemessene Preis je Quadratmeter nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen im unteren Bereich am Wohnort. Der Petitionsausschuss hält es nach der bestehenden Gesetzeslage für vertretbar, bei der Prüfung der Angemessenheit auf die Gesamtkosten der Unterkunft als ausschlaggebendes Kriterium abzustellen. Dies bedeutet, dass eine Unterkunft grundsätzlich auch dann als angemessen anzuerkennen ist, wenn zwar der Quadratmeterpreis etwas höher liegt, die Wohnfläche aber geringer ist (oder umgekehrt) und das Ergebnis der Berechnung dem anerkehbaren individuellen Wohnflächenbedarf und dem ortsüblichen Quadratmeterpreis entspricht. Allerdings kann hierüber, wie oben erläutert, besser von dem zuständigen Träger im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dem Anliegen der Petentin wird insoweit bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen.

II.

Soweit die Petentin eine bundeseinheitliche Regelung dahingehend fordert, dass die Heiz- und Mietnebenkosten ohne Berücksichtigung der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe vollständig zu übernehmen sind, ist Folgendes festzustellen:

Nach derzeitiger Rechtslage ist Gegenstand der Angemessenheitsprüfung grundsätzlich die Brutto-Warmmiete (Miete inklusive Betriebs-/Nebenkosten) sowie alle Heizkosten. Insoweit ist auch die Übernahme der Heizkosten auf das Angemessene begrenzt. Gleichwohl sind auch unangemessen hohe Heizkosten grundsätzlich anzuerkennen, solange es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder zumutbar ist, durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind diese Regelungen nicht zu beanstanden. Bei dem ALG II – hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung – handelt es sich um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung. Eine generelle Übernahme von auch unangemessenen Unterkunfts- und Heizkosten durch den Träger der Grundsicherung kommt daher nicht in Betracht.

III.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin, für Bewohner von Wohngemeinschaften und Eltern, die mit ihren volljährigen Kindern zusammenleben, eine Einzelbedarfsberechnung bezüglich der Angemessenheit des Wohnraumes vorzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen nicht von vornherein einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind. Welche Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 3 SGB II. Neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind dies die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils. Darüber hinaus gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, wobei mit Partner nicht nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen gemeint ist, sondern auch eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Zudem sind auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit diese Kinder nicht aus eigenem Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen.

Die von der Petentin angesprochenen Bewohner einer Wohngemeinschaft bilden daher – soweit kein oben genannter Fall vorliegt – eine Haushaltsgemeinschaft, nicht aber eine Bedarfsgemeinschaft. In diesen Fällen ist eine Zuordnung bzw. Aufteilung der Unterkunftskosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dem Hilfebedürftigen auch nicht hilfebedürftige Personen die Unterkunft nutzen. Bestehen Untermietsverhältnisse und sonst rechtlich verbindliche Regelungen, sind für die Feststellung der individuellen Unterkunftskosten diese maßgebend. Anderenfalls erfolgt, was aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist, die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig z. B. von Alter, konkreten Wohnflächenbedarf oder Nutzungsintensität gemäß einer Aufteilung nach „Kopfzahl“. Letztlich wird also bereits nach geltendem Recht die Angemessenheit des Wohnraumes nach einer Zuordnung bzw. Aufteilung der Unterkunftskosten im Hinblick auf den einzelnen Hilfebedürftigen vorgenommen.

Dies gilt grundsätzlich auch für erwachsene Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Sie bilden mit ihren Eltern/dem Elternteil keine Bedarfsgemeinschaft, sondern in der Regel eine Haushaltsgemeinschaft.

Etwas anderes gilt aufgrund der mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze mit Wirkung vom 1. Juli 2006 geänderten Regelungen lediglich für unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Kinder bilden nunmehr mit ihren Eltern oder ihrem Elternteil und dessen Partner, sofern sie in einem Haushalt zusammenleben und nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können, eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Daraus folgt, dass sie nicht mehr wie bisher den vollen Regelsatz erhalten, sondern nur noch 80 Prozent davon.

Diese gesetzliche Neuregelung ist aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden, da sie eine Regelungslücke schließt: Vor der Gesetzesänderung haben junge ALG II-Bezieher mit Erreichen ihres 18. Lebensjahres mehr Geld bekommen als jeweils ihre im gleichen Haushalt lebenden Elternteile. Denn Partner erhalten nur jeweils 90 Prozent des Regelsatzes, da bestimmte Haushaltskosten im Vergleich zu allein Lebenden nur einmal anfallen. Auch junge Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, müssen verschiedene Haushaltskosten jedoch nicht tragen. Diese Familien spaltende Wirkung wird durch die neue Regelung nun

beseitigt. Gleichzeitig werden dadurch natürlich nicht unerhebliche Steuermittel eingespart.

Soweit in der Petition die gegebenenfalls fehlende Unterhaltsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch angesprochen wird, ist zu bemerken, dass es im Zusammenhang mit dem Bezug von ALG II nicht um die Erfüllung von Unterhaltspflichten geht. Im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft besteht vielmehr eine besondere gegenseitige Verantwortung der zugehörigen Personen, die ihre Grundlage in sittlichen Anstandspflichten findet.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., 1. die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zur Erwägung zu überweisen, soweit es die bundesweite Festlegung von Standards bei den Kosten der Unterkunft und die im SGB II vorgenommene Schlechterstellung junger Erwachsener zwischen 18 und 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, anbelangt und 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.